

1239

An den  
Vorsitzenden des Hauptausschusses  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen –

**Grundlegende Mängel bei der Kooperation der Humboldt-Universität zu Berlin mit einem An-Institut**

33. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13.06.2013  
- Drs. 17/0014 und 17/1061 – T 157 -168

10 30 / 632 07 – Anteil an gemeinsamen Einrichtungen der Länder (Teilansatz IQB)

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	214.278 €
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	215.612 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres	223.237 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	214.278 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist	161.709 €

10 70 / 685 20 – Zuschüsse an Universitäten

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	716.930.000 €
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	716.930.000 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres	721.136.000 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	716.926.804,87 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist	524.400.000 €

10 70 / 894 81 – Zuschuss an die Humboldt-Universität zu Berlin für Investitionen

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	10.055.000 €
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	9.781.000 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres	10.147.000 €
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	9.401.272,00 €
Verfügungsbeschränkungen:	0 €
Aktuelles Ist	6.000.000 €

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„Das Abgeordnetenhaus erwartet, dass die HU auf der Grundlage ihrer neuen Satzung für An-Institute mit dem IQB und in Abstimmung mit der KMK einen Kooperationsvertrag schließt, der das Verhältnis zwischen der HU und IQB in Übereinstimmung mit § 85

BerlHG regelt. Hierbei ist der Austausch von Leistungen zwischen der HU und dem IQB, insbesondere die Überlassung von Räumlichkeiten und die Erbringung von Verwaltungsdienstleistungen zugunsten des IQB, angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist zwischen Unterstützungsleistungen für das IQB und solchen für eigene Projekte der HU, die aus dem IQB heraus eingeworben werden, zu differenzieren.“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

Die Humboldt-Universität zu Berlin (im Folgenden HU) und das Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen i.V. (im Folgenden IQB) haben nach intensiven Verhandlungen am 05./19.07.2013 einen Kooperationsvertrag geschlossen (s. Anlage 1). Zuvor stimmte die IQB-Mitgliederversammlung – Mitglieder sind die Bundesländer – dem Vertragsentwurf im Rahmen der Plenarsitzung der KMK vom 20.06.13 zu. Der Vertrag ordnet die Kooperation zwischen HU und IQB neu. Er regelt insbesondere die Übernahme der Verwaltung der eigenen Finanzen durch das IQB (§ 4 Abs. 2), gemeinsame Berufungen (§ 5), die Überleitung von IQB-Mitarbeitern und -Mitarbeiterinnen mit HU-Verträgen an das IQB unter Wahrung der Anforderungen gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 4 BerlHG (§ 6) sowie das Recht zur Veröffentlichung unter Beachtung der Grundsätze der Wissenschaftsfreiheit gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG (§ 7). Von besonderer Bedeutung ist die ausdifferenzierte Regelung des Austauschs von Leistungen zwischen HU und IQB, die sich konsequent an der in § 4 vorgenommenen Unterscheidung zwischen Grund- und Drittmittelfinanzierung des IQB und der Zuordnung bestehender und künftiger Drittmittelprojekte orientiert:

- Die Grundfinanzierung besteht aus den dem IQB zufließenden Mitteln der Vereinsmitglieder: Nach Maßgabe von § 4 Abs. 2 beläuft sie sich derzeit auf rd. 4,24 Mio € p.a. (Beschluss FMK vom 20.10.2011 zum Wirtschaftsplanentwurf 2012/2013).
- Sämtliche laufenden Drittmittelprojekte sollen der HU zugeordnet werden (§ 4 Abs. 4).
- Für künftige Drittmittelprojekte des IQB, für die ein Overhead ausgewiesen wird, ersetzt das IQB den Aufwand der HU für die Inanspruchnahme von Infrastruktur und Räumlichkeiten bis zur Höhe des jeweiligen Overheads (§ 4a Abs. 8). Der Umfang des Overheads hängt ab von den Bedingungen der Drittmittelgeber.
- Für aus der Grundfinanzierung des IQB wahrzunehmende Aufgaben überlässt die HU dem IQB näher bezeichnete Räumlichkeiten, die pauschal durch die Erstattung von Betriebskosten abgegolten werden (schätzungsweise rd. 61 T€ p.a.; der Wert der kalkulatorischen Nettokaltmiete beläuft sich demgegenüber auf rd. 160 T€ p.a.). Für die Nutzung darüber hinaus gehender Räumlichkeiten im Rahmen der Grundfinanzierung des IQB gilt im Übrigen die entsprechende Entgeltregelung der HU (§ 4a Abs. 3).
- Die HU übernimmt unentgeltlich die Abrechnung und Zahlbarmachung der Gehälter der beim IQB beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen (§ 4a Abs. 4). Sie erbringt ebenfalls unentgeltlich Sachleistungen entsprechend der für wissenschaftliche Einrichtungen der HU üblichen Standards, vor allem im IT-Bereich (§ 4a Abs. 5f.). Der Wert dieser Unterstützungsleistungen wird auf etwa 48 T€ p.a. geschätzt.

Angaben zu den haushaltsmäßigen Auswirkungen aus dem Kooperationsvertrag ab 2014 können derzeit noch nicht gemacht werden; der Wirtschaftsplanentwurf des IQB 2014/2015 bedarf noch der Zustimmung der Finanzministerkonferenz.

Die im Kooperationsvertrag festgelegten Leistungen sind in Hinsicht auf die besondere Kooperations- und Nähebeziehung zur HU, in die das IQB mit seiner Anerkennung als An-Institut eingetreten ist, qualitativ und quantitativ angemessen. Sie stehen auch in Einklang mit der Satzung zur Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut der HU vom 23. Oktober 2012 (Amtl. Mitteilungsblatt 55/2012; Anlage 2). Das gilt insbesondere für § 2 Abs. 3 Satz 1 der Satzung, wonach das An-Institut grundsätzlich aus Mitteln Dritter finanziert werden muss, sowie § 5 Abs. 1 Satz 1 der Satzung, wonach für die Nutzung von Einrichtungen,

Räumen, Gerätschaften und Dienstleistungen der HU durch das An-Institut ein angemessenes Nutzungsentgelt zu regeln ist. Das ist hier der Fall. Das IQB erbringt für die bereitgestellten Leistungen insgesamt ein substantielles Entgelt.

Soweit für Unterstützungsleistungen der HU zugunsten des IQB von Entgelten in Markthöhe abgesehen wird, ist dies vor dem Hintergrund der erheblichen Bedeutung der Kooperation für die HU zu würdigen, die aus der außerordentlichen Ausstrahlungswirkung des IQB, seinem Renommee und vor allem seinem auf höchstem Niveau zu verortenden wissenschaftlichen Mehrwert für die bildungs- und erziehungswissenschaftliche Forschung und Lehre der HU resultiert und die sich nicht zuletzt auch in der Zuordnung aller laufenden Drittmittelprojekte – soweit sie nicht gemäß § 4 Abs. 2 des Kooperationsvertrages der Grundfinanzierung des IQB zuzurechnen sind – zur HU manifestiert. Der durch § 85 Abs. 1 Nr. 5 BerlHG definierte Rahmen, wonach die laufenden Kosten des An-Instituts überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert werden müssen, ist mit Blick auf die Höhe der Grundfinanzierung des IQB eindeutig gewahrt.

In Vertretung  
Dr. Knut Nevermann  
Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Wissenschaft



**Kooperationsvertrag**

zwischen

der **Humboldt-Universität zu Berlin**, vertreten durch den Präsidenten,  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

- nachfolgend HU genannt -

und

dem **Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen e.V.**, vertreten durch die  
Vorsitzenden der Amtschefskommission „Qualitätssicherung in Schulen“ für den Vorstand,  
Luisenstraße 56, 10117 Berlin

- nachfolgend IQB genannt -

- beide zusammen auch die Partner genannt -

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen:

## **Präambel**

Das IQB als eingetragener Verein, dessen Mitglieder die Länder der Bundesrepublik Deutschland sind, hat die Aufgabe, durch

- die Förderung der wissenschaftlichen Entwicklung und der pädagogischen Nutzung von nationalen Bildungsstandards,
- die Überprüfung der Einhaltung der nationalen Bildungsstandards durch die Länder und
- die Förderung einer Kultur der Transparenz, Rechenschaftslegung und Ergebnisorientierung in den Schulsystemen und Schulen der Länder

zur Verbesserung der schulischen Bildung in Deutschland beizutragen, den Anschluss an das internationale Leistungsniveau zu befördern, die verschiedenen Bemühungen der Länder um eine höhere Qualität in Unterricht und Schule zu stärken, den länderübergreifenden Austausch über spezifische Maßnahmen zu fördern und zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit im Bildungswesen beizutragen.

Die Tätigkeit des Vereins umfasst in diesem Zusammenhang insbesondere die Standardentwicklung und -überprüfung, den Aufbau eines Aufgabenpools, das Bildungsmonitoring, die wissenschaftliche Beratung und die Unterstützung der Länder bei der Bildungsberichterstattung.

Die HU hat bisher sämtliche Finanzmittel des IQB verwaltet und sämtliche Mitarbeiter als eigene Mitarbeiter beschäftigt. Mit diesem Kooperationsvertrag übernimmt das IQB die Finanzverantwortung und Finanzverwaltung sowie die Personalverantwortung und Personalverwaltung in die eigenen Hände, insbesondere soll mit dieser Kooperationsvereinbarung die räumliche und organisatorische Trennung der Beschäftigten beider Partner umgesetzt werden.

Mit dem Ziel, die verschiedenen Bemühungen der Länder um eine höhere Qualität in Unterricht und Schule zu stärken und zur Verbesserung der Vergleichbarkeit und Durchlässigkeit im Bildungswesen beizutragen sowie darüber hinaus den exzellenten Komplex der bildungs- und erziehungswissenschaftlichen Forschung und Lehre der HU auf höchstem Niveau zu er-

gänzen, vereinbaren die HU und das als An-Institut an der Hochschule anerkannte IQB für die gemeinsame Zusammenarbeit Folgendes:

### **§ 1 Vertragsgegenstand**

(1) Die Partner arbeiten im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbständigkeit und unter Berücksichtigung ihrer haushaltsrechtlichen und zuwendungsrechtlichen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Bildungsforschung und der daran angelegten praktischen Umsetzung, Forschung und Nachwuchsförderung im Bereich der Qualitätsentwicklung im Bildungswesen, gegebenenfalls in Kooperation mit anderen Einrichtungen, zusammen.

(2) Das IQB erkennt und wendet dabei im Rahmen der Zusammenarbeit die Satzung der HU zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an. Ebenso beachtet das IQB im Rahmen der Kooperation in sinngemäßer Anwendung die Grundsätze des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

### **§ 2 Universitärer Träger der Kooperation, Namensführung und Berichtspflicht**

(1) Für die Durchführung der Zusammenarbeit ist auf Seiten der HU die Fakultät zuständig, an der die erziehungswissenschaftliche Forschung und Lehre betrieben wird.

(2) Die HU gestattet dem IQB, für die Dauer der Anerkennung durch den Akademischen Senat den Namenszusatz „an der Humboldt-Universität zu Berlin“ zu führen und das Logo der HU zu verwenden.

(3) Das IQB ist gegenüber der HU zu einer jährlichen Berichterstattung verpflichtet (Leistungsbericht). Die Inhalte der Berichte berücksichtigen die verbindlichen Vorgaben des „Leitfadens für die Berichterstattung von An-Instituten der Humboldt-Universität zu Berlin.“

### **§ 3 Durchführung der Kooperation**

(1) Die Partner unterstützen einander im Rahmen der Durchführung dieses Kooperationsvertrages. Sie tauschen untereinander alle Informationen aus, die zur Durchführung der Kooperation erforderlich sind.

(2) Die Partner werden gemeinsam Forschungsvorhaben definieren und im Einzelfall durch gesonderte Projektvereinbarungen unter Beachtung der Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages regeln. Diese bedürfen der Schriftform. In der jeweiligen Projektvereinbarung soll die Person des Projektleiters bestimmt werden. Die Partner werden eine Nebentätigkeit ihrer Beschäftigten beim jeweils anderen Partner im Rahmen des rechtlich Zulässigen und dienstlich Möglichen unterstützen.

(3) Jeder Partner trägt die ihm im Rahmen der Durchführung dieses Kooperationsvertrages entstehenden Kosten selbst, sofern nicht durch diesen Kooperationsvertrag oder durch andere Vereinbarungen der Partner etwas anderes vereinbart ist oder wird.

(4) Kein Partner ist aufgrund dieses Kooperationsvertrages berechtigt, den anderen Partner rechtlich zu vertreten. Die Abtretung von Ansprüchen oder Rechten aus diesem Kooperationsvertrag ist ausgeschlossen.

### **§ 4 Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Partnern**

(1) Entsprechend den Ausführungen in der Präambel dieses Kooperationsvertrages unter Absatz 4 hat die HU bisher sämtliche Finanzmittel des IQB verwaltet, und zwar auf der Grundlage der Grundsatzvereinbarung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und der Humboldt-Universität zu Berlin vom 25.03.2004 in Verbindung mit den Regelungen der Satzung des IQB vom 04.06.2004 in der Fassung der Satzungsänderung vom 15.12.2005.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Kooperationsvertrages übernimmt das IQB die Verwaltung der gesamten Finanzmittel des eingetragenen Vereins „IQB e. V.“. Dieses sind die dem IQB zufließenden Mittel der Vereinsmitglieder (Mitgliedsbeiträge der Länder, das Projekt Bildungsstandards für die allgemeine Hochschulreife, ZIB/ FDZ, VERA 6), nachfolgend auch als Grundfinanzierung oder Grundausrüstung bezeichnet, sowie die vom IQB eingeworbenen



Drittmittelprojekte gemäß Absatz 3. Zur Grundfinanzierung des IQB im Sinne dieser Regelung zählen auch zukünftige Projekte, die ganz oder teilweise von den Ländern ggf. in Zusammenarbeit mit dem Bund getragen werden.

(3) Für die Zuordnung und Verwaltung der Drittmittelprojekte zum IQB oder zur HU gilt allgemein die nachfolgende Regelung:

Wirbt das Institut über seine mit Mitteln der Grundausrüstung finanzierten regulären Aufgaben hinaus Drittmittel ein, die aus zusätzlichen Forschungsaufträgen der Länder erwachsen oder in einem unmittelbaren Zusammenhang mit diesen Kernaufgaben stehen oder Datensätze des IQB nutzen, werden sie dem Institut zugerechnet. Aus dem anfallenden Overhead begleicht das Institut die Infrastrukturkosten, die der Humboldt-Universität im Rahmen der Abwicklung der Drittmittelprojekte entstehen.

Drittmittelprojekte des IQB im Sinne dieser Regelung sind auch zukünftige Drittmittelprojekte, soweit die weiteren Voraussetzungen von § 4a Abs. 8 dieses Kooperationsvertrages vorliegen, andernfalls sind diese Projekte der Grundfinanzierung zuzuordnen.

Drittmittel, für die diese Voraussetzungen nicht zutreffen, weil ihnen ein wissenschaftliches Interesse unabhängig von der Aufgabenerfüllung des IQB zu Grunde liegt und sie von den Professorinnen und Professoren des IQB ad personam beantragt werden, sind einschließlich der Overheads der Humboldt-Universität zuzurechnen. In diesen Fällen wird auch das Drittmittelpersonal an der Humboldt-Universität beschäftigt. In Streitfällen im Hinblick auf die Zuordnung stellen die Vertragspartner Einvernehmen her.

(4) Bei der HU sollen die in Anlage 1 näher bezeichneten Projekte verbleiben oder ihr zugeordnet werden.

Vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Zuwendungsgeber verpflichtet sich die HU hinsichtlich der dem IQB zuzuordnenden Projekte gegenüber dem jeweiligen Zuwendungsgeber und sonstigen insoweit etwa relevanten Dritten, rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieses Kooperationsvertrages sämtliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die für eine erfolgreiche Übertragung dieser Projekte notwendig sind.

Vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Zuwendungsgeber verpflichtet sich das IQB hinsichtlich der bei der HU verbleibenden oder ihr zuzuordnenden Projekte gegenüber dem

jeweiligen Zuwendungsgeber und sonstigen insoweit etwa relevanten Dritten, rechtzeitig vor dem Inkrafttreten dieses Kooperationsvertrages sämtliche Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, die für ein Verbleiben dieser Projekte bei der HU oder eine erfolgreiche Übertragung dieser Projekte auf die HU notwendig sind.

(5) Die Mittel der Grundfinanzierung des IQB, die der HU vor Inkrafttreten dieses Kooperationsvertrages zugeflossen und noch nicht verwandt sind, rechnet die HU soweit verwendet ab und zahlt Überschüsse an das IQB aus. Finanzmittel Dritter (Dritte sind auch Gruppen einzelner Bundesländer) aus Projektfinanzierungen, Werkverträgen und ähnlichen Rechtsverhältnissen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kooperationsvertrages noch nicht verwandt sind, rechnet die HU mit Inkrafttreten dieses Kooperationsvertrages gegenüber dem IQB ab und zahlt Überschüsse aus. Dies gilt insbesondere auch für alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kooperationsvertrages laufenden Rechtsverhältnisse (Projektfinanzierungen, Auftragsforschung, sonstige Werkverträge oder sonstige Drittmittelprojekte). Im Übrigen sind die Bestimmungen der Rechtsverhältnisse des IQB zu Dritten und der HU zu Dritten maßgeblich.

(6) Soweit nach Maßgabe dieses Kooperationsvertrages die Rechtsverhältnisse abgerechnet und abgewickelt sind, jedoch nach Abrechnung zugunsten oder zulasten des einen oder anderen Vertragspartners Verbindlichkeiten oder Überschüsse entstehen, die ihren Rechtsgrund in den bis zum Inkrafttreten dieses Kooperationsvertrages bestehenden Rechtsverhältnissen haben, sind diese Forderungen oder Verbindlichkeiten zwischen den Vertragspartnern auszugleichen.

#### **§ 4a Nutzung von Ressourcen**

(1) Sofern ein Partner Ressourcen des anderen Partners in Anspruch nehmen will, bedarf es, sofern dieser Kooperationsvertrag nichts anderes regelt, des vorherigen Abschlusses gesondert zu schließender Verträge (z. B. Dienstleistungsverträge, Geschäftsbesorgungsverträge). Diese bedürfen der Schriftform. Die zu vereinbarende Vergütung ist auskömmlich zu kalkulieren. Zur Ermittlung der Vergütung für diese zu schließenden Verträge hat der eine Partner dem anderen Partner die Kalkulation der Vergütung offenzulegen und die der Kalkulation zugrundeliegenden Belege zur Einsicht vorzulegen.

(2) Für die Inanspruchnahme der Infrastruktur einschließlich der Räumlichkeiten der HU treffen die Partner nachfolgende unterschiedliche Regelungen. Für die Grundfinanzierung des IQB gemäß § 4 Abs. 2 dieses Kooperationsvertrages gelten die Absätze 3 bis 7. Für Drittmitelprojekte des IQB gilt Absatz 8.

(3) Die HU überlässt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags dem IQB, vorbehaltlich der Regelung in Absatz 8, für die Grundfinanzierung die in der **Anlage 2** näher bezeichneten Räumlichkeiten zur unentgeltlichen Nutzung mit einer Fläche von 1.111,64 m<sup>2</sup> bzw. zur Mitnutzung mit einer Fläche von 265,42 m<sup>2</sup> (genutzte Fläche). Das IQB zahlt an die HU für jene Räumlichkeiten, welche das IQB allein nutzt, eine Betriebskostenpauschale in Höhe von 3,24 €/m<sup>2</sup> für die Räumlichkeiten in der Luisenstraße 56, Haus 1, sowie 4,08 €/m<sup>2</sup> für die Räumlichkeiten in der Hannoverschen Straße 19. Für jene Räumlichkeiten, die das IQB mitnutzt, zahlt das IQB die Hälfte der jeweils gültigen Betriebskostenpauschale. Danach hat das IQB ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrages unter Berücksichtigung der Flächen gemäß Satz 1 monatlich jeweils 1/12 der in der Anlage 2 benannten jährlichen Betriebskostenpauschale zu zahlen. Dieser Betrag verändert sich entsprechend der tatsächlichen Inanspruchnahme der Fläche unter Berücksichtigung des Flächenbedarfs, entsprechend der jeweiligen Betriebskostenpauschale pro m<sup>2</sup>. Ändert sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Verbraucherpreisindex für Deutschland um mehr als 10 Punkte, so kann die HU oder das IQB eine Änderung der Betriebskostenpauschale pro m<sup>2</sup> im entsprechenden prozentualen Verhältnis verlangen. Die Betriebskostenpauschale ändert sich jeweils ab dem übernächsten Monat nach der gegenüber dem anderen Teil erfolgten Ankündigung und insofern nach dem jeweiligen Änderungsverlangen. Als Bezugsgröße vereinbaren die Parteien den Verbraucherpreisindex für Deutschland zum Zeitpunkt des Monats, in welchem dieser Kooperationsvertrag in Kraft tritt auf der Basis 2005 = 100. Die Regelung ist wiederholt anwendbar, wenn die vorstehend beschriebenen Voraussetzungen auf der Basis der jeweils vorangegangenen Veränderung der Betriebskostenpauschale entsprechend vorliegen. Sollte der Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeführt werden, so wird ein vergleichbarer Index des Statistischen Bundesamtes zugrunde gelegt. Unabhängig von dieser Preisanpassungsklausel kann jeder der Partner vom jeweils anderen Partner verlangen, dass die Betriebskostenpauschale auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten angepasst wird. Die Anpassung nach den Ist-Kosten kann jedoch nur alle zwei Jahre verlangt werden.

Maßgeblich für die Bestimmung der neuen Betriebskostenpauschale sind sodann die Ist-Kosten der vergangenen zwei Jahre. Ferner überlässt die HU dem IQB nach vorheriger Absprache die Seminarräume und Sitzungsräume in der Luisenstraße 56 in 10117 Berlin zur unentgeltlichen Mitnutzung. Für die Nutzung oder Mitnutzung von sonstigen Räumlichkeiten, z. B. für wissenschaftliche Symposien oder Konferenzen, gilt im Übrigen die Entgeltregelung der HU in der jeweils gültigen Fassung (derzeit: „Entgeltregelung für die mietvertragliche Überlassung und Nutzung von Grundstücken, Räumen und Flächen, Geräten und Leistungen“ Amtliches Mitteilungsblatt der HU Nr. 04/2008 S 1 ff, 07.02.2007). Der Raumbedarf gemäß Satz 1 wird jährlich überprüft und an eine etwaige Änderung des Bedarfs angepasst.

(4) Die HU berechnet für das IQB monatlich unentgeltlich die Gehälter der beim IQB beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und übergibt an das IQB zeitgerecht die für die Zahlbarmachung notwendigen monatlichen Gehaltsabrechnungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Berechnungen und zeichnungsreif vorbereiteten Zahlungsanweisungen für die an die Finanzverwaltung und die Sozialversicherungsträger abzuführenden Steuern und Beiträge und sonstigen Zahlungen. Voraussetzung für diese Leistung ist die vollständige und rechtzeitige, spätestens jedoch 4 Wochen vor Fälligkeit der Zahlungen nachweisliche Übermittlung der erforderlichen Daten und Unterlagen durch das IQB an die HU. Das IQB übernimmt den Zahlungszeitpunkt der HU.

(5) Ferner erbringt die HU unentgeltlich für das IQB Sachleistungen entsprechend den für wissenschaftliche Einrichtungen der HU üblichen Standards wie IT-Dienstleistungen, Nutzungsüberlassungen, Zurverfügungstellungen von Rechnerkapazitäten und Serverdienstleistungen wie E-Mail-Server, Hosting etc.

(6) Die HU stellt die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des IQB hinsichtlich der Nutzung der Zentraleinrichtung Universitätsbibliothek den hauptberuflich Beschäftigten der HU gleich. Es gelten die für die Beschäftigten der HU anzuwendenden Nutzungs- und Gebührenbedingungen.

(7) Die Partner gehen davon aus, dass durch die unentgeltliche Erbringung der Leistungen der HU an das IQB nach den Absätzen 4 bis 6 ein umsatzsteuerpflichtiger Leistungsaustausch nicht zugrunde liegt oder Umsatzsteuer nicht anfällt. Sollte dies durch die Finanzverwaltung durch rechtskräftige Entscheidung anders gesehen werden, ist das IQB verpflichtet, die inso-

weit anfallende Umsatzsteuer an die HU nachzuentrichten bzw. zu entrichten. Es wird insoweit eine Verjährungsfrist von 10 Jahren ab Fälligkeit der jeweiligen etwaigen Einzelforderung vereinbart.

(8) Für Drittmittelprojekte, die das IQB erhält und für die ein Overhead ausgewiesen wird, gilt abweichend von den Absätzen 3 bis 7, dass das IQB der HU den Aufwand für die Inanspruchnahme der Infrastruktur und der Räumlichkeiten der HU bei der Durchführung des Projekts maximal bis zur Höhe des jeweils ausgewiesenen Overheads ersetzt.

## **§ 5 Gemeinsame Berufungen**

(1) Die HU und das IQB führen gemeinsame Berufungsverfahren durch. Der oder die gemeinsam Berufenen leiten den wissenschaftlichen Bereich des IQB. Die HU richtet entsprechende (S)-Professorenstellen ein, die inneruniversitär nicht auf den Stellenbedarf der Fakultät angerechnet werden. Dies gilt auch für weitere gemeinsam durchgeführte Berufungsverfahren.

(2) Zur Durchführung einer gemeinsamen Berufung wird eine gemeinsame Berufungskommission gebildet, in die das IQB durch Beschluss der Mitgliederversammlung des IQB zwei Hochschullehrer und zwei sonstige Personen entsenden kann. Die Kommission erarbeitet den Text der Ausschreibung, welcher der Bestätigung durch das IQB und der HU bedarf. In der Ausschreibung ist auf die gemeinsame Berufung hinzuweisen. Die Berufungskommission erstellt eine Berufsungsliste, über welche das IQB und die HU gesondert beschließen, anschließend wird das Berufungsverfahren nach den an der HU geltenden Vorschriften durchgeführt. Alle Entscheidungen bedürfen einer übereinstimmenden Beschlussfassung von HU und IQB. Bei unterschiedlicher Beschlussfassung wird das gemeinsame Berufungsverfahren zunächst unterbrochen. Die Vertragspartner bemühen sich alsdann, möglichst innerhalb eines Monats zu einem übereinstimmenden Ergebnis zu gelangen; dieses ist zwingende Voraussetzung für eine Fortsetzung des Verfahrens.

(3) Die Leitungsaufgaben am IQB werden in der Berufsungsvereinbarung zu Dienstaufgaben erklärt. Neben dem Dienstverhältnis mit der HU wird zwischen der oder dem gemeinsam Berufenen und dem IQB ein Vertrag abgeschlossen, der die Tätigkeit für das IQB unter Berücksichtigung ihrer oder seiner Verpflichtungen gegenüber der HU regelt, ohne einen

Anspruch auf Zahlung von Vergütung aus diesem Vertragsverhältnis zu begründen. Die Lehrverpflichtung der oder des gemeinsam Berufenen wird auf in der Regel zwei LVS (Semesterwochenstunden) reduziert.

(4) Die HU führt unter Beteiligung des IQB die Verhandlungen über die persönlichen Bedingungen, die in einer Berufungsvereinbarung festgelegt werden und der Zustimmung durch das IQB bedürfen.

(5) Das IQB erstattet der HU 100 % der tatsächlichen Besoldung i. S. des § 1 Abs. 2 und 3 BBesG einschließlich der Versorgungsrücklage gem. § 14a BBesG in der jeweils geltenden Fassung und der sonstigen Personalaufwendungen des oder der gemeinsam Berufenen. Wird von den Vertragspartnern im Einvernehmen mit dem oder der gemeinsam Berufenen eine über die in Absatz 3 Satz 3 hinausgehende Lehrverpflichtung vereinbart, verringert sich die Erstattung pro zusätzlicher Semesterwochenstunde um 7,5 %. Zusätzlich erstattet das IQB der HU während der aktiven Tätigkeit der oder des Berufenen einen Versorgungszuschlag in der durch das jeweils geltende Beamtenversorgungsrecht festgesetzten Höhe (z.Z. 30 v.H.) der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge. Änderungen der Rechtsgrundlage werden berücksichtigt. Berechnungsgrundlage sind die Bruttobezüge (Grundgehalt, ruhegehaltfähige Leistungsbezüge, Familienzuschlag, Sonderzahlung). Dabei gelten gem. § 3 des Landesbesoldungsgesetzes Berlin (LBesG) unbefristet gewährte Leistungsbezüge in dem zugesagten Umfang von Anfang an als ruhegehaltfähig; werden sie nicht mindestens zwei Jahre bezogen, verrechnet die HU die zuviel gezahlten Beträge mit künftigen Erstattungen. Besondere Leistungsbezüge für die Forschung am IQB werden vom IQB erstattet. Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge für die Forschung am IQB bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Mitgliederversammlung des IQB. Mit dem Versorgungszuschlag sind alle Ansprüche der HU im Fall der Altersversorgung abgegolten.

(6) Erfolgt eine Berufung im Angestelltenverhältnis, erstattet das IQB der HU 100 % der tatsächlichen Vergütung einschließlich der Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung und ggf. zur VBL, damit sind die Kosten der Altersversorgung abgedeckt; Absatz 5 Satz 2 bleibt unberührt.

(7) Die Zahlungsverpflichtung des IQB endet im Falle von befristeten S-Professuren mit dem Auslaufen der Befristung unabhängig davon, ob diese bis zum Auslaufen der Befristung als

wissenschaftliche Leiter bestellt und/oder tätig sind. In diesem Fall wird Dienstaufgabe dieser S-Professoren die Durchführung von Forschungsvorhaben am IQB bis zum Auslaufen der Befristung.

Im Falle von unbefristeten Berufungen sind zuvor zwischen HU und IQB Regelungen für den Fall der vorzeitigen Beendigung der Tätigkeit als wissenschaftlicher Leiter des IQB zu treffen.

(8) Bleibeverhandlungen werden im Rahmen des üblichen Verfahrens an der HU unter Beteiligung des IQB geführt. Absätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

(9) Die Partner können jederzeit auch anlässlich von Bleibeverhandlungen abweichende Vereinbarungen treffen. Dies gilt auch für Abordnungen aus anderen Bundesländern. Vereinbarungen gemäß Satz 1 bedürfen der Schriftform.

(10) Die Absätze 1 und 9 gelten nicht für die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Kooperationsvertrages amtierenden wissenschaftlichen Leiter des IQB, Frau Prof. Stanat und Herr Prof. Pant. Diese sind ordentliche auf Lebenszeit berufene Professoren der HU und nicht Inhaber von gegebenenfalls befristeten S-Professorenstellen. Die Zahlungsverpflichtung des IQB für Frau Prof. Dr. Petra Stanat und Herrn Prof. Dr. Hans Anand Pant endet mit der Beendigung von deren Tätigkeit als wissenschaftliche Leiter des IQB. Die Leitung am IQB wurde für diese wissenschaftlichen Leiter zur Dienstaufgabe erklärt. Ihre Lehrverpflichtung an der HU wurde auf zwei Semesterwochenstunden reduziert. Unbeschadet dieser Regelung sind die beiden amtierenden wissenschaftlichen Leiter berechtigt und verpflichtet alle notwendigen Leistungen zu erbringen für jene Drittmittelprojekte, welche der HU gemäß § 4 Abs. 3 oder 4 dieses Kooperationsvertrages zugeordnet werden sollen. Das IQB erklärt hierfür sein Einverständnis. Eine Ausgleichung der für die beiden wissenschaftlichen Leiter insoweit anfallenden Personalkosten findet nicht statt.

## **§ 6 Personal**

(1) Rechtzeitig vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kooperationsvertrages (Übergangs- und Verrechnungstichtag) unterbreitet das IQB dem in den **Anlagen 3** (unbefristet) und **4** (befristet) genannten Personal Arbeitsverträge mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kooperationsvertrages. Die HU versichert, dass die Verträge des in **Anlage 4**

genannten Personals wirksam befristet wurden. Die vom IQB anzubietenden Arbeitsverträge haben § 85 Abs. 1 Ziffer 4 BerlHG in der bis dahin geltenden Fassung zu genügen und den an der HU erworbenen Besitzstand zu sichern. Zeitgleich mit der Unterzeichnung dieser Arbeitsverträge wird die HU ihren Beschäftigten gemäß Satz 1 dem entsprechende Aufhebungsverträge unterbreiten. Darüber hinaus werden die HU und das IQB den in den Anlagen 3 und 4 näher bezeichneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern jeweils den Abschluss einer dreiseitigen Vereinbarung anbieten, die diesen Beschäftigten für den Fall betrieblich bedingter, durch das IQB veranlasster Schritte mit individuellen Folgen ein Rückkehrrecht an die HU bzw. ein Anspruch auf Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses an der HU einräumt. Für das befristet beschäftigte Personal gilt dies jedoch nur im Zeitraum ihrer ursprünglich mit der HU vereinbarten Befristung.

(2) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die den Abschluss der Verträge gemäß Absatz 1 nicht annehmen, bleiben Beschäftigte der HU. Die HU weist sie gegen eine Personalkostenerstattung dem IQB zur Arbeitsleistung zu (Personalgestellung, § 4 Abs. 3 TV-L HU). Die HU überträgt dem IQB für diese Mitarbeiter das dienstaufsichtliche Weisungsrecht, soweit es für den störungsfreien Ablauf erforderlich ist. Das Direktionsrecht für die Mitarbeiter beinhaltet insbesondere die Einhaltung der Arbeitszeit, die Genehmigung von Dienstreisen, die Gewährung von Erholungsurlaub sowie von Sonderurlaub bzw. sonstigen Arbeitsbefreiungen. Das Gleiche gilt für die Entgegennahme von Krankmeldungen. Die abschließende Entscheidung über personalrechtliche Angelegenheiten (z. B. Abmahnung, Kündigung) liegt weiterhin bei der HU. Das IQB verpflichtet sich, alle erheblichen personalrechtlichen Sachverhalte (z. B. Krankheit, Urlaub, Unfall, Verstoß gegen das Arbeitsrecht bzw. den Arbeitsvertrag) unverzüglich der HU zu melden.

Soweit eine Genehmigung für die Personalgestellung erforderlich ist, werden die Kosten zu gleichen Teilen von der HU und dem IQB getragen.

(2a) Soweit eine Beschäftigung bei beiden Partnern notwendig ist, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend unter der Maßgabe, dass zwei Beschäftigungsverhältnisse zu begründen sind.

(3) Das IQB wird nach Abschluss dieses Kooperationsvertrages die Dienstherren, die Beamtinnen oder Beamte für Aufgaben im IQB an die HU abgeordnet haben, ersuchen, diese zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Kooperationsvereinbarung an das IQB abzuordnen.



(4) Nach Abschluss dieses Kooperationsvertrages wird die HU keine neuen Arbeitsverträge für das IQB abschließen und keine Weiterbeschäftigungen vornehmen. Kündigungen oder einvernehmliche Beendigungen von Arbeitsverhältnissen sowie Änderungen der Arbeitsverträge des vorhandenen Personals bedürfen der vorherigen Zustimmung des IQB. Das IQB erteilt vorab seine Zustimmung zum Vorgehen gemäß Absatz 1 und 2a.

(5) Beim Abschluss neuer Arbeitsverträge berücksichtigt das IQB § 85 Abs. 1 Ziffer 4 BerlHG in seiner jeweils geltenden Fassung.

(6) Soweit nach den Regelungen in den vorstehenden Absätzen die HU die Ansprüche der Arbeitnehmer vor dem Verrechnungsstichtag zu erfüllen hat, schließt dies die Ausgleichungsregelung gemäß § 4 Abs. 3 dieses Kooperationsvertrages nicht aus, soweit die Ansprüche der Arbeitnehmer ihren Rechtsgrund in der Tätigkeit dieser Arbeitnehmer für das IQB haben. Ansprüche, die ihren Rechtsgrund in Tatsachen oder Rechtsverhältnissen haben, die mit der Tätigkeit dieser Mitarbeiter für das IQB nicht im Zusammenhang stehen oder allein der Humboldt-Universität zuzurechnen sind, insbesondere dann, wenn diese vor der Gründung des IQB und vor Beginn der Tätigkeit des IQB entstanden sind, sind nicht auszugleichen. Das Risiko unrichtiger Eingruppierungen oder ähnlicher Rechtsverhältnisse ist von dem Partner zu tragen, dem der Fehler zuzurechnen ist. Die Regelungen in § 5 dieses Kooperationsvertrages zu den beiden wissenschaftlichen Leitern gelten als speziellere Regelung vorrangig.

## **§ 7 Vertraulichkeit und Veröffentlichungen, Schutzrechte**

(1) Die Partner und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind in allen Angelegenheiten des anderen Partners, die im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich als vertraulich erkennbar sind, grundsätzlich zur vertraulichen Behandlung verpflichtet.

(2) Das Recht der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der HU, ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse zu veröffentlichen, darf hierdurch nicht eingeschränkt werden. Die Veröffentlichung gemeinsam erarbeiteter Ergebnisse erfolgt unter Benennung der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Zuordnung zu ihrer Einrichtung, soweit nicht Projektvereinbarungen gemäß § 3 Abs. 2 dieses Kooperationsvertrages etwas anderes regeln. 4 Wochen vor einer beabsichtigten Veröffentlichung übersenden die Wissenschaftlerinnen und

Wissenschaftler den zu veröffentlichenden Text der Leitung des IQB. Falls diese nicht innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Zugang widerspricht, gilt die beabsichtigte Veröffentlichung als genehmigt. Die Zustimmung zur Veröffentlichung darf nicht unbillig verweigert werden.

(3) Die Partner werden einander schutzrechtsfähige Ergebnisse, die im Rahmen der Kooperation entstehen, anzeigen. Schutzrechtliche Aspekte der Kooperation werden gesondert im Rahmen von Projektvereinbarungen (§ 3 Abs. 2 dieses Kooperationsvertrages) geregelt. Dies gilt auch für die Verwertung schutzrechtsfähiger Ergebnisse. Diese Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Der Abschluss solcher Vereinbarungen darf nicht unbillig verweigert werden.

In den Vereinbarungen sind insbesondere festzulegen:

- die Verwertung schutzrechtlicher Ergebnisse gemeinsamer Forschungsarbeiten von HU und IQB,
- die Aufteilung von Verwertungserlösen entsprechend der Anteile der Partner am Zustandekommen der Ergebnisse,
- die Zahlung etwaig anfallender Vergütungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz oder zu zahlender Erfindervergütungen und
- die Verwertung urheberrechtsfähiger Arbeitsergebnisse und die Zahlung etwaiger Honorare und Gebühren.

(4) Die Partner räumen sich gegenseitig, sofern keine Rechte Dritter wie insbesondere bei den Ländervergleichen und Projektförderungen durch Dritte dem entgegenstehen, ein unentgeltliches, nicht ausschließliches und nicht übertragbares Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen ein, die auf der Grundlage dieses Kooperationsvertrages oder gesondert geschlossener Projektvereinbarungen (§ 3 Abs. 2 dieses Kooperationsvertrages) entstanden sind, für die Dauer und den Zweck der Zusammenarbeit und darüber hinaus für ihre eigenen wissenschaftlichen Zwecke in Forschung und Lehre. Weitergehende Nutzungsrechte können sich die Partner aufgrund gesonderter schriftlicher Vereinbarung zu angemessenen Bedingungen einräumen.

(5) Die Regelungen in Absatz 2 bis 4 geltend nur und insoweit, als Rechte Dritter (z. B. Zuwendungsgeber) nicht betroffen sind.

## **§ 8 Beirat**

Die Partner können zur Beratung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit einen wissenschaftlichen Beirat einrichten. Aufgaben und Zusammensetzung regeln die Partner in einer gesonderten Vereinbarung.

## **§ 9 Haftung und Gewährträgerschaft**

(1) Kein Partner übernimmt bezüglich des von ihm zur Verfügung gestellten geistigen Eigentums irgendeine Haftung, insbesondere nicht dafür, dass das geistige Eigentum ohne Eingriff in Rechte Dritter genutzt werden kann. Sobald einem Partner jedoch Rechte Dritter bekannt werden, wird er den anderen Partner unverzüglich davon unterrichten.

(2) Soweit die Partner einzeln oder in ihrer Gesamtheit in Erfüllung dieses Vertrages Dritten gegenüber haften, stellt – unbeschadet der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Haftungsregelungen gegenüber Dritten – der Partner, der den Schaden gemäß seinem Leistungsanteil zu verantworten hat, den anderen Partner von allen Ansprüchen Dritter frei.

(3) Jeder Partner trägt die Schäden an seinen Sachen, die anlässlich der Durchführung dieses Vertrages entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch einen Mitarbeiter des anderen Partners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Hinsichtlich der Schäden an Personen gelten die gesetzlichen Vorschriften. Die Haftung für Folge- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, insoweit gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(4) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten auch für Schadenersatzansprüche, die erst nach Beendigung des Kooperationsvertrages bekannt werden.

(5) Eine Gewährträgerschaft für Verbindlichkeiten des anderen Partners ist ausgeschlossen.

## **§ 10 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung, Gerichtsstand**

(1) Dieser Kooperationsvertrag tritt am 1. Januar 2014 mit zunächst einer Laufzeit bis zum 31. Dezember 2016 in Kraft. Er tritt an die Stelle der „Grundsatzvereinbarung zwischen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland und

der Humboldt-Universität zu Berlin über ein als An-Institut an der Humboldt-Universität anzusiedelndes Institut zur Qualitätsentwicklung im Bildungswesen – Wissenschaftliche Einrichtung der Länder“ vom 25. März 2004.

(2) Der Kooperationsvertrag kann jeweils mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schweren Verstößen gegen die Pflichten aus diesem Kooperationsvertrag und deren Umsetzung sowie einer Beeinträchtigung der Erfüllung der der HU obliegenden Aufgaben.

(3) Für das IQB und die HU liegt ein wichtiger Grund zur Kündigung insbesondere auch vor, wenn das IQB seine Anerkennung als An-Institut an der HU verliert oder diese nicht verlängert wird.

(4) Im Falle einer Kündigung werden sich die Partner über die Abwicklung laufender Projekte einigen. Die Partner haben bei der Kündigung auf die beim anderen Partner entstandenen Aufwendungen Rücksicht zu nehmen und die für den anderen entstehenden Nachteile so gering als möglich zu halten.

(5) Dieser Kooperationsvertrag verlängert sich jeweils um 2 Jahre, wenn er nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt wird.

(6) Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss kollisionsrechtlicher Regelungen Anwendung. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Berlin.

## **§ 11 Vertragsauslegung und –ergänzung**

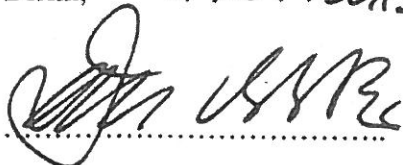
(1) Sollten Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages oder sollte eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Kooperationsvertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Kooperationsvertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem

am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Kooperationsvertrages gewollt hätten, sofern sie bei Abschluss dieses Kooperationsvertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung diesen Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in dem Kooperationsvertrage vorgeschriebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) beruht; es soll dann ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin) als vereinbart gelten.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Kooperationsvertrages sowie aller Vereinbarungen, die auf der Grundlage dieses Kooperationsvertrages geschlossen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dieses gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

Berlin,

19.07.2013



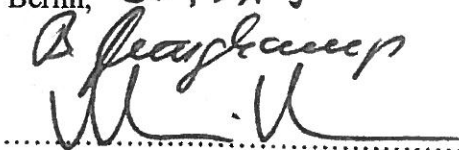
Humboldt-Universität zu Berlin

- Der Präsident -

Prof. Dr. Jan-Hendrik Olbertz

Berlin,

5.7.13



IQB Institut zur Qualitätsentwicklung  
im Bildungswesen e. V.

- für den Vorstand -

StS Burkhard Jungkamp

MD Dr. Peter Müller

**Übersicht der Drittmittelprojekte,  
die der Humboldt-Universität zu Berlin zugeordnet werden sollen**

Projekt	derzeitige Laufzeit
BeFo II (Effekte sprachsystematischer und fachbezogener Sprachförderung)	31.05.2015
BiSpra (Bildungssprachliche Kompetenzen)	02/2016
BiSS (Bildung durch Sprache und Schrift)	31.03.2018
KOWADIS (Kompetenzen zum Wissenschaftsverständnis bei Lehramtsstudierenden im Fach Chemie)	30.04.2015
KuL (Lernvoraussetzungen und Lernerfolge)	31.03.2015
LUISE (Längsschnittliche Untersuchung individueller Schulischer Entwicklungsprozesse)	offen
LUK (Literarästhetische Urteilskompetenz: Modellerweiterung und -differenzierung)	30.06.2014
NEPS (BA) (Nationales Bildungspanel - DFG Schwerpunktprogramm)	31.12.2013
NEPS-SPP (Nationales Bildungspanel)	14.04.2015
Phono II (Kurz- und langfristige Effekte eines Trainings zur phonologischen Bewusstheit)	31.08.2015
Springer (Das Überspringen einer Klassenstufe als schulische Akzelerationsmaßnahme: Bestandsaufnahme, Bedingungen und Auswirkungen)	?
StaBil (Schulen als Steuerungsakteure im Bildungswesen – Bedingungen und Effekte der Entwicklung evaluativer Potentiale)	31.08.2013

# Amtliches Mitteilungsblatt



Der Vizepräsident für Forschung

## Satzung

zur Anerkennung einer Einrichtung  
als An-Institut der Humboldt-Universität  
zu Berlin

---

Herausgeber: Der Präsident der Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin

**Nr. 55/2012**

Satz und Vertrieb: Stabsstelle für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

**21. Jahrgang/17. Dezember 2012**

---





# Satzung

## zur Anerkennung einer Einrichtung als An-Institut der Humboldt-Universität zu Berlin

Auf der Grundlage des § 85 Berliner Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Juli 2011 hat der Akademische Senat der Humboldt-Universität zu Berlin am 23. Oktober 2012 die folgende Satzung erlassen.

Sie regelt die Anerkennung einer externen Einrichtung als „Institut an der Humboldt-Universität zu Berlin (An-Institut)“.

An-Institute werden mit dem Ziel eingerichtet, die Möglichkeiten der Humboldt-Universität zu Berlin in Weiterbildung, Forschung und Entwicklung sinnvoll zu ergänzen.

### § 1 Anerkennung

(1) Der Akademische Senat entscheidet über die Anerkennung einer externen Einrichtung als "Institut an der Humboldt-Universität zu Berlin (An-Institut)" auf Vorschlag derjenigen Fakultät oder Fakultäten, die mit dem An-Institut zusammenarbeiten oder zusammenarbeiten werden.

(2) An-Institute dürfen nach der Anerkennung die Bezeichnung: „Institut an der Humboldt-Universität zu Berlin“ als Zusatz zu ihrem Namen verwenden. Sie haben das Recht, das Logo der Universität zu verwenden.

(3) Details der Zusammenarbeit zwischen der externen Einrichtung und der Humboldt-Universität zu Berlin werden in einem Kooperationsvertrag festgelegt.

(4) Ein Anspruch auf Anerkennung als An-Institut besteht nicht.

### § 2 Voraussetzungen der Anerkennung

(1) Aufgabenspektrum sowie Forschungstätigkeit und/oder Weiterbildungsvorhaben der externen Einrichtung sollen das Aufgabenspektrum der Humboldt-Universität zu Berlin sinnvoll ergänzen. Die Humboldt-Universität zu Berlin stellt über den Kooperationsvertrag sicher, dass die ihr nach dem Berliner Hochschulgesetz in der jeweils geltenden Fassung obliegenden Aufgaben durch die Kooperation nicht beeinträchtigt werden.

(2) Es muss sichergestellt sein, dass die Wissenschaftsfreiheit gesichert und das Recht auf Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch die Beschäftigten des An-Instituts gewahrt werden. Die sinnvolle Anwendung der Grundsätze des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung durch das An-Institut und seine Angehörigen ist im Rahmen der Kooperation sicherzustellen.

(3) Das An-Institut muss grundsätzlich aus Mitteln Dritter finanziert werden. Die Finanzierung muss bei der Anerkennung und ggf. Verlängerung jeweils für die nächsten zwei Jahre nachweislich hinreichend gesichert sein.

(4) Das An-Institut wird durch eine hauptamtliche Hochschullehrerin/einen hauptamtlichen Hochschullehrer der Humboldt-Universität zu Berlin geleitet. Handelt es sich um eine Einrichtung, an der mehrere Hochschulen beteiligt sind, so kann auch eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer einer beteiligten Hochschule die Leitung übernehmen. In diesem Falle muss eine Hochschullehrerin/ein Hochschullehrer der Humboldt-Universität zu Berlin der Leitung des Instituts angehören.

(5) Das An-Institut gibt sich einen Koordinierungsrat, der das An-Institut berät, strategische Planungen mit der Leitung diskutiert und über die Schwerpunktsetzung des An-Instituts entscheidet. Der Koordinierungsrat besteht aus mindestens vier Mitgliedern und wird paritätisch mit Mitgliedern der Humboldt-Universität, in der Regel Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, und externen Vertretern besetzt. Im Koordinierungsrat ist (sind) die Leitung(en) der kooperierenden Fakultät(en) vertreten; er tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Er wird von einer/m Vorsitzenden geleitet, die/der Mitglied der Humboldt-Universität zu Berlin sein muss. Handelt es sich um ein An-Institut, an dem mehrere Hochschulen beteiligt sind, wird der Koordinierungsrat paritätisch mit Hochschullehrer/innen der Humboldt-Universität zu Berlin, der weiteren beteiligten Hochschule/n sowie externen Vertretern besetzt.

(6) Das An-Institut erstellt jährlich einen Leistungsbericht, der dem Koordinierungsrat zur Entscheidungsfindung vorgelegt wird.

(7) Die Arbeitsverträge der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des An-Instituts müssen den vergleichbaren tariflichen Bestimmungen für die Beschäftigten der Universität entsprechen.

### § 3 Dauer der Anerkennung

Die Anerkennung erfolgt für die Dauer von höchstens fünf Jahren. Sie kann auf Antrag nach Überprüfung verlängert werden. Die Verlängerung ist sechs Monate vor Ablauf des Genehmigungszeitraums zu beantragen.

### § 4 Wissenschaftlicher Beirat

An-Institute können sich einen wissenschaftlichen Beirat geben.

## **§ 5 Nutzung von Universitätseinrichtungen**

Die Nutzung von Einrichtungen, Räumen, Gerätschaften und Dienstleistungen der Humboldt-Universität zu Berlin durch das An-Institut und die Festlegung eines angemessenen Nutzungsentgelts sind nach Maßgabe der haushaltsrechtlichen Bestimmungen im Kooperationsvertrag zu regeln. Die Nutzung ist durch das An-Institut im Leistungsbericht zu dokumentieren. Ein Rechtsanspruch auf Inanspruchnahme vorstehend benannter und weiterer Leistungen durch das An-Institut besteht nicht und ist nur unter der Maßgabe der Verfügbarkeit entsprechender Kapazitäten der Universität zulässig. Die Vereinbarung der Leistungen bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

## **§ 6 Tätigkeit von Mitgliedern der Universität**

Die Universität gestattet ihren Mitgliedern, im Rahmen der Kooperation bei dem An-Institut tätig zu werden. Nebentätigkeitsrechtliche Bestimmungen sind zu beachten. Die Universität übernimmt in der Regel keine Personaleinstellungen für das An-Institut.

## **§ 7 Haftung**

Eine Haftung der Humboldt-Universität zu Berlin für die die Tätigkeit des An-Instituts betreffenden Angelegenheiten ist ausgeschlossen. Dieses gilt insbesondere für die haushaltsrechtliche Gewährträgerschaft. Fragen der Haftung im Rahmen der Zusammenarbeit regelt der Kooperationsvertrag.

## **§ 8 Sitz der Einrichtung**

An-Institute der Humboldt-Universität müssen ihren Sitz in Berlin oder, in begründeten Ausnahmefällen, in Brandenburg haben.

## **§ 9 Widerruf**

Die Anerkennung des An-Instituts kann durch den Akademischen Senat aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere dann, wenn durch Positionen oder Handlungsweisen des An-Instituts das Ansehen der Universität geschädigt und/oder ihr finanzieller Schaden zugefügt wird oder es gegen den Kooperationsvertrag verstößt sowie auch dann, wenn das An-Institut seine Ziele längere Zeit nicht verfolgt.

## **§ 10 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im *Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin* in Kraft.

**Anlage: Musterkooperationsvereinbarung**

**Kooperationsvereinbarung im Zusammenhang  
mit der Anerkennung als An-Institut der  
Humboldt-Universität zu Berlin**



zwischen

der Humboldt-Universität zu Berlin,  
vertreten durch den Präsidenten,  
Unter den Linden 6, 10099 Berlin,

- nachstehend Universität genannt –

und .....

- nachfolgend ..... genannt –

**Präambel**

Der Akademische Senat hat auf Antrag der ..... Fakultät in seiner Sitzung vom [Datum] das [Name des Instituts] als An-Institut der Humboldt-Universität zu Berlin anerkannt.

**§ 1 Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Die Vertragspartner kooperieren unter Wahrung ihrer rechtlichen Selbständigkeit, unter Berücksichtigung ihrer haushaltsrechtlichen Verpflichtungen und unter grundsätzlicher Trennung ihrer Organisation, ihres Personals und ihrer Ausstattung zum Thema .....

(2) Im Rahmen ihrer Zusammenarbeit streben die Vertragspartner an, die Forschung auf dem Gebiet ..... zu fördern, bei Bedarf gemeinsame Projekte durchzuführen und den wissenschaftlichen Nachwuchs während des Studiums und in der praktischen Weiterbildung danach zu unterstützen. Das Institut erkennt und wendet im Rahmen der Zusammenarbeit die Satzung der Universität zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an. Ebenso beachtet das Institut im Rahmen der Kooperation in sinngemäßer Anwendung die Grundsätze des Berliner Hochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung für seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Vertragspartner informieren sich gegenseitig über Planung, Durchführung und Ergebnisse ihrer Arbeiten in den gemeinsam interessierenden Bereichen, soweit dem nicht Geheimhaltungsverpflichtungen oder sonstige Verpflichtungen gegenüber Dritten entgegenstehen.

(4) Für die gemeinsame Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben gelten die Regeln dieser Vereinbarung.

**§ 2 Universitärer Träger der Kooperation, Namensführung und Berichtspflicht**

(1) Für die Durchführung der Zusammenarbeit ist auf Seiten der Universität die Fakultät XY, dort das Institut für ....., zuständig. Primärer Ansprechpartner sind die Mitglieder aus der HU im Koordinationsrat.

(2) Die Universität gestattet dem [Name des Instituts] während der Laufzeit der Kooperationsvereinbarung den Namenszusatz „an der Humboldt-Universität zu Berlin“ zu führen und das Logo der Universität zu verwenden.

(3) Das Institut ist gegenüber der Humboldt-Universität zu einer jährlichen Berichterstattung verpflichtet (Leistungsbericht). Die Inhalte der Berichte berücksichtigen die verbindlichen Vorgaben des „Leitfadens für die Berichterstattung von An-Instituten der Humboldt-Universität zu Berlin“.

### **§ 3 Nutzung von Ressourcen**

(1) Die Parteien gehen grundsätzlich davon aus, dass das An-Institut keine Räume für eine Dauernutzung benötigt. Sollte sich dies wider Erwarten ändern, wird die Humboldt-Universität sich bemühen, dem An-Institut den Aufgaben angemessene Räume zur Verfügung zu stellen. Die Überlassung von Räumen erfolgt entgeltlich nach Abschluss gesonderter Mietverträge zwischen den Kooperationspartnern zu den für An-Institute üblichen Konditionen.

(2) Die Vertragsparteien erfüllen ihre Aufgaben durch eigenes Personal.

(3) Im Einvernehmen mit der Leitung der Universität und nach Absprache mit den jeweils zuständigen Bereichen kann das An-Institut Ressourcen (Personal, Geräte, Material, Einrichtungen) gegen Entgelt nach den in der Universität üblichen Regeln in Anspruch nehmen. Dies gilt in entsprechender Weise auch für die Nutzung von Ressourcen des An-Instituts durch die Universität.

(4) Nimmt ein Vertragspartner Ressourcen des jeweils anderen Vertragspartners in Anspruch, so sind die Kosten zu kalkulieren und anzurechnen. Für die Abrechnung sind prüfbare Belege zu erstellen und vorzuhalten.

(5) Die Vertragspartner gestatten ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen des Vertrags die Mitwirkung an Projekten in den Einrichtungen des anderen Vertragspartners, sofern insbesondere nebetätigkeitsrechtliche Bestimmungen nicht entgegen stehen. Während ihrer Tätigkeit in den Einrichtungen des jeweils anderen Vertragspartners unterliegen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen beider Vertragspartner den dortigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen.

(6) Bei der Einwerbung von Drittmittelprojekten ist eine klare Trennung zwischen Projekten im Rahmen der Arbeiten des An-Instituts (Forschungsschwerpunkte des AI) und Projekten im Rahmen der Dienstaufgaben an der Universität (Forschungsschwerpunkt der Professur) vorzunehmen. Bei gemeinsamen Projekten sind die Aufgaben von An-Institut und Universität klar durch z.B. Unteraufträge oder Kooperationsvereinbarungen zu regeln.

### **§ 4 Vertraulichkeit und Veröffentlichungen, Schutzrechte**

(1) Die Vertragspartner und ihre Mitarbeiter/innen sind in allen Angelegenheiten des anderen Vertragspartners, die im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und als vertraulich bezeichnet oder offensichtlich als vertraulich erkennbar sind, zur vertraulichen Behandlung verpflichtet.

(2) Das Recht der Wissenschaftler/innen der Universität, ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse zu veröffentlichen, darf dabei nicht eingeschränkt werden. Die Veröffentlichung gemeinsam erarbeiteter Ergebnisse erfolgt unter Benennung der beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Zuordnung zu ihrer Einrichtung.

(3) Die Vertragsparteien werden einander schutzrechtsfähige Ergebnisse, die im Rahmen der Kooperation anfallen, anzeigen. Schutzrechtliche Aspekte der Kooperation werden gesondert im Rahmen von Einzelvorhaben geregelt. Dieses gilt auch für die Verwertung schutzrechtsfähiger Ergebnisse. Diese Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Der Abschluss solcher Vereinbarungen darf nicht unbillig verweigert werden. In den Vereinbarungen sind insbesondere festzulegen:

- Die Verwertung schutzrechtlicher Ergebnisse gemeinsamer Forschungsarbeiten von Hochschule und An-Institut,
- die Aufteilung von Verwertungserlösen entsprechend der Anteile der Kooperationspartner am Zustandekommen der Ergebnisse,
- die Zahlung etwaig anfallender Vergütungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz oder zu zahlender Erfindervergütungen,
- die Verwertung urheberrechtlich-fähiger Arbeitsergebnisse und die Zahlung etwaiger Honorare und Gebühren.

### **§ 5 Koordinationsrat**

(1) Die Partner richten zur Leitung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit einen Koordinationsrat ein. Er überwacht die Verwirklichung dieses Vertrages und gestaltet die wissenschaftlichen, organisatorischen, finanziellen und rechtlichen Aspekte zur Lenkung der Kooperationsbeziehung. Der Koordinationsrat nimmt den Jahresbericht des An-Instituts entgegen.

(2) Dieser Koordinationsrat setzt sich zusammen aus

- dem Dekan/der Dekanin der ..... Fakultät als Vorsitzender/m,
- dem/der Direktorin des Instituts, dem der/die verantwortliche Wissenschaftler/in angehört,
- mindestens zwei externen Vertreter/innen aus Wissenschaft und Wirtschaft.

## § 7 Haftung

(1) Die Vertragsparteien haben bei der Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen untereinander nur für die Sorgfalt einzustehen, welche sie in eigenen Angelegenheiten anzuwenden pflegen.

(2) Kein Partner übernimmt bezüglich des von ihm zur Verfügung gestellten geistigen Eigentums irgendeine Haftung, insbesondere nicht dafür, dass das geistige Eigentum ohne Eingriff in Rechte Dritter genutzt werden kann. Sobald einem Partner jedoch Rechte Dritter bekannt werden, wird er den anderen Vertragspartnern unverzüglich davon unterrichten.

(3) Soweit die Partner einzeln oder in ihrer Gesamtheit in Erfüllung dieses Vertrages Dritten gegenüber haften, stellt – unbeschadet der bestehenden gesetzlichen und vertraglichen Haftungsregelungen gegenüber Dritten – der Partner, der den Schaden gemäß seinem Leistungsanteil zu verantworten hat, den anderen Partner von allen Ansprüchen Dritter frei.

(4) Jeder Vertragspartner trägt die Schäden an seinen Sachen, die anlässlich der Durchführung dieses Vertrages entstehen, es sei denn, dass der Schaden durch einen Mitarbeiter des anderen Partners vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Hinsichtlich der Schäden an Personen gelten die gesetzlichen Vorschriften.

(5) Die Regelungen dieses Paragraphen gelten auch für Schadenersatzansprüche, die erst nach Beendigung des Vertrages bekannt werden.

(6) Eine Gewährträgerschaft für Verbindlichkeiten des anderen Partners ist ausgeschlossen.

## § 8 Vertragsauslegung und -ergänzung

(1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, oder sollte sich in der Vereinbarung eine Lücke herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die dem Sinn und Zweck der unwirksam gewordenen oder fehlenden Regelung am nächsten kommt. Eine Ausnahme bildet hierbei eine grundsätzliche Änderung in den Zielen dieser Vereinbarung gemäß § 1. In diesem Fall ist eine neue Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern zu treffen.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

## § 9 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung, Gerichtsstand

(1) Diese Vereinbarung tritt mit ihrer Unterzeichnung durch die Vertragspartner in Kraft. Sie gilt für die Dauer von fünf Jahren bis zum [Datum] und kann nach Überprüfung verlängert werden. Die Verlängerung ist zumindest 6 Monate vor Ablauf zu beantragen. Bei der Verlängerung der Anerkennung als An-Institut verlängert sich diese Vereinbarung ebenfalls, es sei denn, es wird anlässlich der Verlängerung der Vereinbarung eine abweichende Vereinbarung getroffen.

(2) Der Vertrag kann jeweils mit sechsmonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Jahres gekündigt werden. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt davon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei schweren Verstößen gegen die Pflichten aus diesem Vertrag und deren Umsetzung oder einer Beeinträchtigung der Erfüllung der der Universität obliegenden Aufgaben, oder im Falle des Widerrufs der Anerkennung des An-Instituts durch den Senat entsprechend §9 der Satzung.

(3) Im Falle einer Kündigung werden sich die Vertragspartner über die Abwicklung laufender Projekte einigen. Die Vertragspartner haben bei der Kündigung auf die beim anderen Partner entstandenen Aufwendungen Rücksicht zu nehmen und die für den anderen entstehenden Nachteile so gering als möglich zu halten.

(4) Wird bei der Kündigung die Kooperationsvereinbarung nicht vor Ablauf der Gültigkeitsdauer durch eine andere Regelung ersetzt, kann die Anerkennung als An-Institut widerrufen werden.

(5) Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin,

Berlin,

\_\_\_\_\_  
Humboldt-Universität zu Berlin  
- Der Präsident -

\_\_\_\_\_  
Verein zur Förderung  
- Vorstand -

\_\_\_\_\_  
- Der Dekan -